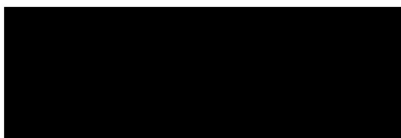




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL VB5@bmf.bund.de

DATUM 17. September 2021

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
IT-Strategie und Digitalisierung**


BEZUG Ihr Antrag vom 18. Juli 2021

ANLAGEN 1

GZ **V B 5 - O 1319/20/10168**

DOK **2021/1005752**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte(r) 

Ihre E-Mail über das Onlineportal „www.fragdenstaat.de“ ist am 18. Juli 2021 im Bundesministerium der Finanzen eingegangen und wird im Referat V B 5 aktuell noch unter dem o. g. Geschäftszeichen bearbeitet. Mit Ihrer E-Mail teilen Sie unter Bezugnahme auf Ihren IFG-Antrag vom 13. Mai 2020, über welchen bereits bestandskräftig entschieden worden ist, mit:

*„Sie gehen davon aus, dass Digitalisierung von Serviceleistungen nur solche Leistungen sind, die für Bürger erbracht werden. Diese Einschränkung wurde jedoch nicht vorgenommen, sondern von „Serviceleistungen Ihrer Behörde“ gesprochen. Hierunter sind alle Verwaltungshandlungen zu verstehen.*

*Mir geht es um die Gesamt IT-/Digitalstrategie Ihres Hauses“.*

Nach nochmaliger Sichtung des von Ihnen genannten Bezugsvorgangs, ist nicht eindeutig erkennbar, was Sie mit Ihrer vorstehend genannten E-Mail konkret wünschen. Nach hiesiger

Aktenlage wurde Ihr IFG-Antrag vom 13. Mai 2020 mit Bescheid vom 10. Juni 2020 mangels vorhandener amtlicher Informationen abgelehnt. Da Sie innerhalb der gesetzten Frist keinen Widerspruch hiergegen eingelegt haben, ist dieser Verwaltungsakt somit bestandskräftig geworden.

Wenn Sie Ihre E-Mail vom 18. Juli 2021 als Widerspruch gegen den Bescheid vom 10. Juni 2020 verstanden haben wollen, wäre dieser bereits verfristet. Außerdem genügt ein Widerspruch in Form einer „einfachen E-Mail“ nicht dem Schriftformerfordernis, so dass dieser in der jetzigen Form auch aus diesem Grund unzulässig wäre. Da die teilweise oder vollständige Zurückweisung eines Widerspruchs jedoch eine Mindestgebühr von 30,00 EUR verursachen würde, bitte ich Sie zunächst um Klarstellung. Bis zum Eingang einer entsprechenden Stellungnahme erfolgt hier keine kostenpflichtige Bearbeitung als Widerspruch.

Sollten Sie mit Ihrer E-Mail vom 18. Juli 2021 einen neuen IFG-Antrag stellen wollen, so bitte ich nochmals um Bestätigung dieses Verständnisses und zugleich Konkretisierung des Antragsgegenstands, so dass eine zielgerichtete Bearbeitung möglich ist. In erster Linie liegt es im eigenen Interesse des Antragstellers, den Antrag inhaltlich so präzise zu fassen, dass der Antrag von der informationspflichtigen Stelle bearbeitet und das Begehren erfüllt werden kann. Zumindest muss die begehrte Information hinreichend deutlich umschrieben werden. Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang konkret gewünscht wird, sodass die Behörde - ggf. nach Auslegung - prüfen kann, ob diese Informationen bei ihr vorhanden sind.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass der Bearbeitungsaufwand im Falle der Stattgabe - nach derzeitiger Einschätzung - voraussichtlich über eine „einfache Auskunft“ hinausgehen könnte. Die Bearbeitung Ihres IFG-Antrags wäre dann mit Gebühren verbunden. Ob und in welcher Höhe Gebühren tatsächlich anfallen, kann jedoch erst mit dem endgültigen Abschluss der Bearbeitung ermittelt werden. Das wird dann auf Grundlage des § 10 IFG i. V. m. der anliegend übersandten Informationsgebührenverordnung erfolgen.

Ich bitte Sie daher zunächst um Mitteilung, ob Ihre E-Mail einen neuen IFG-Antrag (unter einem neuen Geschäftszeichen) nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) oder einen Widerspruch darstellt und ob Sie trotz der Entstehung möglicher Gebühren daran festhalten.

Sofern Sie Ihr Informationsbegehren unter diesen Voraussetzungen weiterverfolgen möchten, bitte ich ebenfalls um Angabe Ihrer zustellfähigen Postanschrift.

Sollte ich bis zum **15. Oktober 2021** keine Antwort von Ihnen erhalten haben, gehe ich davon aus, dass die weitere Bearbeitung nicht gewünscht ist und Sie an Ihrem Antrag nicht länger festhalten. Bis zum Eingang Ihrer Antwort ruht die weitere Bearbeitung dieses Verfahrens.

Ich bitte, diese Mitteilung ausdrücklich nicht als Zusage dahingehend zu verstehen, dass Ihnen im Laufe der weiteren Bearbeitung Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.